

TE Vwgh Beschluss 2009/4/22 2009/12/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2009

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz;

Norm

BDG 1979 §162;

B-VG Art132;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

1. BDG 1979 § 162 heute
2. BDG 1979 § 162 gültig ab 01.01.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
3. BDG 1979 § 162 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
4. BDG 1979 § 162 gültig von 01.10.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
5. BDG 1979 § 162 gültig von 01.10.1997 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/1997
6. BDG 1979 § 162 gültig von 01.10.1988 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
7. BDG 1979 § 162 gültig von 01.01.1980 bis 30.09.1988
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Khorramdel, in der Beschwerdesache des Mag. PA in S, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend die Verleihung einer Schulleiterstelle, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Beschwerdeführer behauptet die Verletzung der Entscheidungspflicht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über seine Bewerbung um die im November 2003 ausgeschriebene Planstelle des Leiters der BHAK S, als einer deren Professoren er in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehe. Er bringt dazu vor, bereits mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Juli 2005 sei seine Bewerbung um die genannte Planstelle mit der Begründung abgewiesen worden, dass die mitbeteiligte Bewerberin H. besser geeignet sei. Diesen Bescheid habe der Verfassungsgerichtshof auf Grund einer von ihm eingebrachten Beschwerde mit Erkenntnis vom 29. Mai (richtig: 25. September) 2006, B 1199/05 = VfSlg. 17.901, "wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich geschützten Gleichheitsrechtes" aufgehoben. Nach Zustellung des gesondert erlassenen Bescheides über die Ernennung der Mitbewerberin H. habe er auch dagegen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Dieser habe den Ernennungsbescheid mit Erkenntnis vom 9. Juni 2008, B 586/07, wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aufgehoben. Danach sei nicht neuerlich entschieden worden.

Er sei auf Grund einzeln näher dargestellter fachlicher und nebenberuflich erworbener Qualifikationen der bestgeeignete Bewerber. Jeder Mitbewerber müsste zudem einen großen Rückstand in der unmittelbaren Vertrautheit mit den Agenden des zu besetzenden Arbeitsplatzes haben und daher ganz außerordentliche sonstige Qualifikationsmerkmale aufweisen, damit dieser Rückstand ausgeglichen würde. Davon könne bei der Mitbewerberin H. jedoch keine Rede sein.

Seine Parteistellung sowie sein subjektives Recht auf Entscheidung resultierten aus der Bindungswirkung der angeführten, in seiner Sache ergangenen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Dadurch sei ihm gegenüber ein verfahrensrechtlicher Anspruch auf Bescheiderlassung entstanden. Da die belangte Behörde dessen ungeachtet innerhalb der ihr eingeräumten gesetzlichen Höchstfrist von sechs Monaten untätig geblieben sei, sei Säumnis eingetreten, die mit der vorliegenden Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof releviert werde.

Ungeachtet dieser Ausführungen erweist sich die Beschwerde als unzulässig:

Der Beschwerdeführer bezeichnet in seiner auf die Setzung des Ernennungsaktes abzielenden Säumnisbeschwerde die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur als belangte Behörde. Sollte er damit meinen, dass eine Untätigkeit der genannten Bundesministerin vorliege, so ist seine Beschwerde schon deswegen zurückzuweisen, weil der Ernennungsakt nicht von der Bundesministerin, sondern vom Bundespräsidenten zu setzen ist. Die Ernennung hat nämlich durch einen auf einer EntschlieÙung des Bundespräsidenten beruhenden Intimationsbescheid der belangten Behörde zu erfolgen. Aus den Beschwerdebehauptungen ergibt sich nicht, dass dem Bundespräsidenten ein neuer Besetzungsvorschlag für die gegenständliche Planstelle unterbreitet worden wäre. Da somit die verfassungsgesetzlich notwendige Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundespräsidenten fehlt, liegt schon deshalb keine - von der belangten Behörde zu vertretende - Säumnis des Bundespräsidenten vor (vgl. zum Ganzen etwa den hg. Beschluss vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/12/0116). Der Beschwerdeführer bezeichnet in seiner auf die Setzung des Ernennungsaktes abzielenden Säumnisbeschwerde die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur als belangte Behörde. Sollte er damit meinen, dass eine Untätigkeit der genannten Bundesministerin vorliege, so ist seine Beschwerde schon deswegen zurückzuweisen, weil der Ernennungsakt nicht von der Bundesministerin, sondern vom Bundespräsidenten zu setzen ist. Die Ernennung hat nämlich durch einen auf einer EntschlieÙung des Bundespräsidenten beruhenden Intimationsbescheid der belangten Behörde zu erfolgen. Aus den Beschwerdebehauptungen ergibt sich nicht, dass dem Bundespräsidenten ein neuer Besetzungsvorschlag für die gegenständliche Planstelle unterbreitet worden wäre. Da somit die verfassungsgesetzlich notwendige Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundespräsidenten fehlt, liegt schon deshalb keine - von der belangten Behörde zu vertretende - Säumnis des Bundespräsidenten vor vergleiche , zum Ganzen etwa den hg. Beschluss vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/12/0116).

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Säumnisbeschwerde nicht auf die (neuerliche) Erstattung eines die Ernennung betreffenden Vorschlages an den Bundespräsidenten abzielt und Art. 132 B-VG die Durchsetzung einer Entscheidungspflicht überdies nur dann vorsieht, wenn eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid zu erlassen hat. Der Erstattung eines solchen Vorschlages kommt jedoch kein Bescheidcharakter zu, weshalb sie auch nicht im Wege einer Beschwerde nach Art. 132 B-VG durchgesetzt werden kann (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 19. November 2002, Zl. 2000/12/0278, vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/12/0116, sowie vom heutigen Tag, Zl. 2009/12/0042, jeweils mwN). Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Säumnisbeschwerde nicht auf die (neuerliche) Erstattung eines die Ernennung betreffenden Vorschlages an den Bundespräsidenten abzielt und Artikel 132, B-VG die Durchsetzung einer Entscheidungspflicht überdies nur dann vorsieht, wenn eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid zu erlassen hat. Der Erstattung eines solchen Vorschlages kommt jedoch kein Bescheidcharakter zu, weshalb sie auch nicht im Wege einer Beschwerde nach Artikel 132, B-VG durchgesetzt werden kann vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 19. November 2002, Zl. 2000/12/0278, vom 25. Juni 2008, Zl. 2008/12/0116, sowie vom heutigen Tag, Zl. 2009/12/0042, jeweils mwN).

Die Säumnisbeschwerde war daher mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Säumnisbeschwerde war daher mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 22. April 2009

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009120064.X00

Im RIS seit

21.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at